



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Hinrichsen (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Arbeitssituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann beabsichtigt die Landesregierung, die Stellenobergrenze für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemäss der StOÄndV vom 3.06.1998 (BGBl 1998 I, 1232ff.) auszuschöpfen?

Antwort zu Frage 1:

Die Stellenobergrenze für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gemäss der Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung (StOÄndV) vom 03.06.1998 wird bereits ausgeschöpft.

In Schleswig- Holstein sind von 466 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Verfügung stehende Stellen 226 von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt, die überwiegend in den in § 2 Ziffer 2 der Funktionsgruppenverordnung (Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) aufgezählten Sachgebieten (Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts - und Nachlaßsachen) tätig sind. Die übrigen 240 Stellen sind mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt, die nicht unter die FunktGrVO fallende Tätigkeiten ausüben.

Nach der o.g. StOÄndV können daher von 226 Planstellen anteilig in folgenden Besoldungsgruppen ausgebracht werden (Höchstgrenze):

8 % in der Besoldungsgruppe A 13
25 % in der Besoldungsgruppe A 12
40 % in der Besoldungsgruppe A 11.

Für die übrigen **240** Stellen gilt der Erlass des Finanzministers vom 18.05.1978 - H 1108-12 VI 201 i.V.- , nicht der Sonderschlüssel nach der FunktGrVO.

Trotz der engen Haushaltslage wird die Stellenobergrenze für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bereits seit Jahren nicht unterschritten.

2. Beabsichtigt die Landesregierung die Pensenzahl für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Betreuungssachen von derzeit 1.100 herabzusetzen und ggf. wann?

Antwort zu Frage 2:

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, das Einzelpensum der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Betreuungssachen herabzusetzen.

Die Bewertung von Betreuungssachen war u. a. Gegenstand der Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung vom 09.-11.4.2002 in Wiesbaden. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hatte sich in Anlehnung an das Gutachten der beabsichtigten neuen Personalbedarfsberechnung (Projekt Pebb§y) für eine Herabsetzung der Bewertungszahl für Betreuungsrechtspflegerinnen und Betreuungsrechtspfleger auf 825 eingesetzt. Der entsprechende Antrag wurde mit 9 zu 7 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass in dem Projekt Pebb§y nach einer vorläufigen Berechnung für den gehobenen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit den neuen Bewertungszahlen in der Gesamtbetrachtung kein Personalmehrbedarf festgestellt werden konnte. Nach dem Willen der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung soll zum 01.01.2003 die Statistik in diesem Bereich nach den Vorgaben aus dem Projekt Pebb§y erhoben werden, so dass am 31.12.2003 mit neuen Bewertungszahlen gerechnet werden könnte.

Da die Landesregierung die Problematik der Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Betreuungssachen sowie die gleichmäßige Belastung aller Beschäftigten ernst nimmt, wirkt das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie für die Übergangszeit bis zur Umsetzung der neuen Bewertungszahlen auf einen individuellen Ausgleich in den Gerichten hin. Es ist Aufgabe der Präsidenten und Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte vor Ort, die Geschäftsbelastung auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewogen zu verteilen.